

Beschlussvorlage	5497/2019/1 Vorgänger-Vorlage: 5497/2019	Fachbereich 3 Herr Schlich
Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages in der Stadt Mayen - Angebotswertung / Vorschlag Vergabeentscheidung		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt, das verbindliche Angebot der evm vom 24.01.2019 unverändert anzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die innogy als unterlegene Bieterin gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragschlusses in Textform zu informieren.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ausführung des Beschlusses durch Unterzeichnung des Konzessionsvertrages gemäß § 47 Abs. 6 EnWG nicht vor Ablauf der Fristen aus § 47 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 EnWG vorzunehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung der Stadt Mayen gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe nach Vertragsunterzeichnung im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Stadtrat					

Sachverhalt:

Änderungen der Vorlage sind grau hinterlegt. Ein besonderer Hinweis zu den Anlagen 1 und 2; hierbei handelt es sich um eine **nichtöffentliche Anlagen!**

I.

Bisheriger Verfahrensstand

Der bestehende Gaskonzessionsvertrag zwischen der Stadt Mayen und der Energieversorgung Mittelrhein GmbH vom 27.10.1998 für das Gebiet der Stadt Mayen endet am 30.06.2019.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.

Auf die von der Verwaltung am 24.04.2017 form- und fristgerecht erfolgte öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG haben die Energieversorgung Mittelrhein AG (im Folgenden: evm) und die innogy SE (im Folgenden: innogy) fristgerecht ihr Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet.

Die Festlegung der Auswahlkriterien nebst Gewichtung und Bewertungsmethode erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 12.03.2018.

Unter Angabe der Wertungskriterien und deren Gewichtung wurden die beiden interessierten Energieversorgungsunternehmen mit Schreiben vom 26.03.2018 (**1. Verfahrensbrief**) unter Fristsetzung bis 29.06.2018 zur Hereingabe indikativer Angebote aufgefordert.

Mit Schreiben vom 10.04.2018 rügte die innogy die Auswahlkriterien A II. 1. (Netznutzungsentgelte), A II. 2. (Netzanschlusskosten) sowie A II. 3. (Baukostenzuschüsse) als unbestimmt, was eine sachgerechte Angebotslegung verhindere und zu einer willkürlichen und intransparenten Auswertung führe.

Die Stadt Mayen hat der Rüge mit Schreiben vom 12.04.2018 nicht abgeholfen und zur Begründung – zusammengefasst – ausgeführt, dass für die Angebotswertung die objektiv zu bestimmenden Standardanwendungsfälle in den jeweiligen Kundengruppen maßgeblich blieben, die nötigenfalls sachverständig festzustellen seien. Die behaupteten Schwierigkeiten bei der Angebotslegung seien nicht nachvollziehbar und auch nicht konkret begründet worden. Auch die Vergleichbarkeit der Angebote sei gewährleistet, da die Bieterangaben anhand der von der Bundesnetzagentur genehmigten Netznutzungsentgelte bzw. der veröffentlichten Preisblätter überprüft und vergleichend gegenübergestellt werden könnten. Schließlich wurde über den Rechtsschutz gegen die Nichtabhilfeentscheidung belehrt, § 47 Abs. 5 EnWG.

Zur vorbeugenden Verteidigung gegen einen etwaig zu erwartenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde am 17.04.2018 zudem Schutzschrift beim Zentralen Schutzschriftenregister beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main hinterlegt.

Eine Mitteilung über den Abruf der Schutzschrift, § 945a ZPO, ist innerhalb der insoweit maßgeblichen 3-Monatsfrist nicht ergangen, so dass davon auszugehen ist, dass innogy keinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (der möglicherweise ohne Kenntnis der Stadt abgelehnt worden sein könnte) ausgebracht hat.

Beide Bieter haben die mit dem 1. Verfahrensbrief angeforderten indikativen Angebote fristgerecht eingereicht.

Mit Schreiben vom 01.10.2018 wurden den Bieter der weitere Verfahrensablauf dahingehend mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Vertragsverhandlungen unter Beteiligung von Herrn Oberbürgermeister Treis sowie der Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat und der beratenden Anwälte Moesta und Krechel vom Büro Martini Mogg Vogt in Koblenz zu führen. Weiter wurde um Mitteilung gebeten, ob ungeachtet der Teilnahme der Genannten an den Vertragsverhandlungen eine gesonderte Präsentation des nach den Verhandlungen möglicherweise geänderten und/oder ergänzten Vertragsangebots – im Stadtrat der Stadt Mayen gewünscht sei.

Beide Bieter haben darauf mitgeteilt, auf eine gesonderte Präsentation im Stadtrat der Stadt Mayen zu verzichten.

Mit Schreiben vom 05.12.2018 (**2. Verfahrensbrief**) wurden die Bieter für den 20.12.2018 zur Angebotspräsentation mit anschließenden Verhandlungsgesprächen über ihre indikativen Angebote eingeladen.

Am 20.12.2018 haben die Bieter ihre indikativen Angebote präsentiert. Im Anschluss wurden Verhandlungsgespräche über die indikativen Angebote der Bieter im Auftrag und namens der Stadt Mayen durch die beauftragte Kanzlei Martini Mogg Vogt, Rechtsanwälte Moesta und Krechel, unter Beteiligung von Herrn Oberbürgermeister Treis sowie des

Fraktionsvorsitzenden Herrn Mauel (CDU), des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Herrn Stenner (SPD), sowie des Fachbereichsleiters 3 der Stadt Mayen, Herrn Schlich, geführt.

Mit Schreiben vom 21.12.2018 (**3. Verfahrensbrief**) wurden die Bieter zur Hereingabe letztverbindlicher Angebote unter Fristsetzung bis 31.01.2019 aufgefordert.

Beide Bieter haben ihre letztverbindlichen Angebote fristgerecht hereingereicht; Angebot evm vom 24.01.2019 und Angebot innogy vom 30.01.2019.

II. Angebotswertung

Die Stadt Mayen bewertet die Angebote der Bieter ausschließlich entsprechend der in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 12.03.2018 beschlossenen und den Bieter mit dem 1. Verfahrensbrief vom 26.03.2018 mitgeteilten Auswahlkriterien, deren Gewichtung und der Bewertungsmethode.

Die Angebotswertung ist in **Anlage 1** beigefügt, sowie eine entsprechende Übersicht der Angebotswertung als **Anlage 2**

III. Weiteres Verfahren

Der unterlegene Bieter ist gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG zu informieren. Rügen sind innerhalb von 30 Kalendertagen zulässig, § 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG. Binnen Wochenfrist kann Akteneinsicht beantragt werden, § 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG. Wird fristgerecht Akteneinsicht genommen, beginnt die 30-Kalendertage-Frist ab Aktenbereitstellung, § 47 Abs. 3 Satz 4 EnWG. Im Falle der Nichtabhilfe muss die gerügte Rechtsverletzung innerhalb 15 Kalendertagen nach Zugang der Nichtabhilfe bei Gericht geltend gemacht werden, § 47 Abs. 5 EnWG.

Der Vollzug der Vergabeentscheidung des Stadtrates durch Unterzeichnung des Konzessionsvertrages darf erst nach Ablauf der genannten Fristen erfolgen, § 47 Abs. 6 EnWG.

Schließlich ist der Vertragsschluss gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

HINWEIS:

~~Die Fraktionen werden gebeten, bis 25.03.2019 mitzuteilen, ob die Teilnahme der Rechtsanwälte Rudolf Krechel/Georg Moesta von der das Verfahren betreuenden Rechtsanwaltskanzlei Martini-Mogg-Vogt zu den Sitzungen gewünscht ist.~~

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen im Rahmen der Konzessionsabgabe; derzeit rd. 80.000 €

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen: (die Anlagen werden nicht erneut abgedruckt, da sie im Verhältnis zur Ursprungsvorlage unverändert sind)

Anlage 1 – Angebotswertung (**ACHTUNG: nichtöffentliche Anlage, da diese Betriebsgeheimnisse der Bewerber enthält**)

Anlage 2 – Angebotswertung Übersicht in Tabellenform (**ACHTUNG: nichtöffentliche Anlage**)

|